

**Satzung  
der  
Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma, Umbrella-Konstruktion und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV.
- (2) Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 16 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Form einer intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne von § 1 Absätze 11 und 12 und § 108 KAGB mit Teilgesellschaftsvermögen (abgekürzt: TGV) und dem Investmentbetriebsvermögen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung der Mittel der Teilgesellschaftsvermögen durch die Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 3 KAGB (Publikums-Teilgesellschaftsvermögen) sowie nach Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2 KAGB (Spezial-Teilgesellschaftsvermögen) zum Nutzen ihrer Aktionäre. Die Gesellschaft kann folgende Teilgesellschaftsvermögen auflegen:
  - Gemischte Teilgesellschaftsvermögen nach § 218 KAGB,
  - Sonstige Teilgesellschaftsvermögen nach § 220 KAGB,
  - Dach-Hedgefonds nach § 225 KAGB,
  - allgemeine offene Spezial-Teilgesellschaftsvermögen nach § 282 KAGB, die in die in § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a) bis d), g) und i) KAGB genannten Vermögensgegenstände investieren,
  - Hedgefonds nach § 283 KAGB, die in die in § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a) bis d), g) und i) KAGB genannten

- Vermögensgegenstände investieren, sowie
- offene Spezial-Teilgesellschaftsvermögen mit festen Anlagebedingungen nach § 284 KAGB, die in die in § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a) bis d), g) und i) KAGB genannten Vermögensgegenstände investieren.

Immobilien nach § 1 Absatz 19 Nummer 21 KAGB dürfen für ein Teilgesellschaftsvermögen nicht erworben werden. Für das Investmentbetriebsvermögen darf die Gesellschaft jedwedes bewegliche und unbewegliche Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Gesellschaft notwendig ist.

- (2) Die Gesellschaft darf keine anderen als in Absatz 1 genannte Geschäfte betreiben.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

Art und Weise der Bekanntmachungen der Gesellschaft werden unter Beachtung des Gesetzes für Publikums-Investmentvermögen im Verkaufsprospekt und für Spezial-AIFs im Informationsdokument nach § 307 KAGB, soweit für diese kein Verkaufsprospekt erstellt wird, offengelegt. Soweit dort nichts anderes bestimmt oder gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gesellschaft oder im Bundesanzeiger.

## **II. Anlagebedingungen und Anlagegrenzen für die Teilgesellschaftsvermögen**

### **§ 4 Anlagebedingungen**

- (1) Die Gesellschaft legt für jedes einzelne Teilgesellschaftsvermögen gesonderte Anlagebedingungen mit den für dieses Teilgesellschaftsvermögen geltenden Anlagestrategien fest. Die Gesellschaft darf für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine oder mehrere Anlagestrategien verfolgen. Der Grundsatz der Risikomischung ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu beachten. Die Gesellschaft kann in den Anlagebedingungen die Auslagerung der Portfolioverwaltung auf externe Finanzportfolioverwalter vorsehen. Die Anlagebedingungen und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen; der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf es nicht. Anlagebedingungen für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen und

deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- (2) Die Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zur Umsetzung der Anlagestrategien alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

## **§ 5 Anlagegrenzen**

Die Anlagegrenzen eines Teilgesellschaftsvermögens werden unter Beachtung des Typs nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in dessen Anlagebedingungen festgelegt.

## **§ 6 Kreditaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

- (1) Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens regeln die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen, Leerverkäufen sowie den Einsatz von Derivaten.
- (2) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der Anlagebedingungen und des KAGB für jedes Teilgesellschaftsvermögen Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeberin und als Darlehensnehmerin sowie Wertpapier-Pensionsgeschäfte als Pensionsgeberin und als Pensionsnehmerin abschließen.
- (3) Die Bestellung von Sicherheiten darf nur an Vermögensgegenständen desjenigen Teilgesellschaftsvermögens erfolgen, für dessen Rechnung das mit dieser Bestellung besicherte Rechtsgeschäft vorgenommen oder die damit besicherte Verbindlichkeit eingegangen wird.

### **III. Kosten, Gründungsaufwand**

#### **§ 7**

#### **Kosten, Gründungsaufwand**

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen zu Gunsten des Investmentbetriebsvermögens eine Vergütung, die in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegt ist. Die Vergütung kann den Teilgesellschaftsvermögen jederzeit, auch als monatlich gezahlter Vorschuss, entnommen werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für ein Teilgesellschaftsvermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 5 % der für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen vereinnahmten Beträge nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Teilgesellschaftsvermögen entstandenen Kosten zugunsten des Investmentbetriebsvermögens berechnen.
- (3) Die für ein Teilgesellschaftsvermögen beauftragte Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrages eine marktübliche Vergütung, die in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegt ist. Die Verwahrstellenvergütung wird für jedes Teilgesellschaftsvermögen getrennt berechnet und dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen belastet.
- (4) Neben den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vergütungen gehen die in den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen aufgeführten Kosten zu Lasten des jeweiligen diese Kosten verursachenden Teilgesellschaftsvermögens.
- (5) Sonstige Kosten werden vom Investmentbetriebsvermögen getragen und sind mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 abgegolten. Kosten für einen auf mehrere Bewertungsperioden entfallenden Zeitraum werden zeitanteilig abgegrenzt. Soweit Kosten nach Absatz 4 gemeinsame Kosten für alle oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen darstellen, werden sie den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Werte am der Entstehung der Kosten vorausgehenden Bewertungsstichtag zueinander belastet. Haben die Teilgesellschaftsvermögen, auf die die Kosten entfallen, unterschiedliche Bewertungsstichtage, so ist der Wert des jeweils vor Entstehung der Kosten vorausgehenden Bewertungsstichtages eines Teilgesellschaftsvermögens maßgeblich. Zu den Kosten im Sinne dieser Vorschrift zählen auch alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

- (6) Das Investmentbetriebsvermögen trägt die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 65.000. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsgesellschafter.
- (7) Die Gesellschaft kann in den Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen regeln, dass die Vergütung nach Absatz 3 sowie ob und welche Kosten nach Absatz 4 ganz oder teilweise in der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 enthalten sind.

## **IV. Gesellschaftskapital und Aktien**

### **§ 8**

#### **Höhe, Einteilung und Veränderung des Gesellschaftskapitals**

- (1) Das Anfangskapital der Gesellschaft nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) KAGB beträgt  
  
€ 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend).
- (2) Das Anfangskapital ist in 3.000 Unternehmensaktien in Form von Stückaktien des Investmentbetriebsvermögens eingeteilt.
- (3) Die Gesellschaft legt den Erstausgabepreis für Aktien eines neu aufgelegten Teilgesellschaftsvermögens in dessen Anlagebedingungen fest. Soweit in den Anlagebedingungen keine Festlegung getroffen wird, beträgt der Erstausgabepreis für eine Aktie € 100.
- (4) Das gesamte Gesellschaftskapital der Gesellschaft darf den Betrag von € 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) nicht unterschreiten und den Betrag von € 100.000.000.000 (in Worten: Euro einhundert Milliarden) nicht überschreiten. Der durch die Unternehmensaktien verkörperte Anteil des Gesellschaftskapitals darf den Betrag von 300.000 Euro nicht unterschreiten.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien nach Maßgabe des § 10 wiederholt zu erhöhen. Die Ausgabe von Aktien ist nur bis zur Grenze des Höchstkapitals um bis zu € 99.999.700.000 (in Worten: Euro neunundneunzig Milliarden neunhundertneunundneunzig Millionen siebenhunderttausend) zulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

- (6) Der Betrag des Gesellschaftskapitals entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens.

## **§ 9**

### **Teilgesellschaftsvermögen, Aktienklassen**

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates jederzeit weitere Teilgesellschaftsvermögen auflegen. Teilgesellschaftsvermögen können auch für eine begrenzte Dauer gebildet werden. Ein Teilgesellschaftsvermögen kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgelöst werden. Der Beschluss wird bei Publikums-Teilgesellschaftsvermögen sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam.
- (2) Ein Teilgesellschaftsvermögen kann unter Beachtung der §§ 191 oder 281 KAGB durch Beschluss des Vorstands mit einem anderen Investmentvermögen verschmolzen werden. Das Teilgesellschaftsvermögen kann hierbei aufnehmendes oder übertragendes Investmentvermögen sein.
- (3) Die Teilgesellschaftsvermögen sind haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt; dasselbe gilt für das Verhältnis der Teilgesellschaftsvermögen zum Investmentbetriebsvermögen. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Bildung, Verwaltung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens; die Rechte der Unternehmensaktionäre im Zusammenhang mit der als Umbrella-Konstruktion errichteten Gesellschaft als ganze bleiben unberührt. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen; § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Teilgesellschaftsvermögen haften nicht für Verbindlichkeiten des Investmentbetriebsvermögens. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft und die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
- (4) Unterschreitet der Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens den Wert des Anfangskapitals oder den Wert der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel nach § 25 KAGB, so hat der Vorstand dies den Aktionären sowie der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige gegenüber den Aktionären hat der Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.

- (5) Der Vorstand darf für jedes Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgeben, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Aktienwertes, der Verwaltungsvergütung, der Gebühren für beauftragte Portfolioverwalter, , der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Aktienklassen bedarf nicht der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung. Eine Aktienklasse kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgelöst werden.

## **§ 10**

### **Aktien und Aktienaussgabe**

- (1) Die Gesellschaft kann für ein Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien und für das Investmentbetriebsvermögen Unternehmensaktien ausgeben. Für jede Ausgabe neuer Unternehmensaktien bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschaft kann für Teilgesellschaftsvermögen auch Bruchteilsaktien ausgeben; bei Publikums-Teilgesellschaftsvermögen ist die Größe der Bruchteile im Verkaufsprospekt anzugeben. Die Gesellschaft ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 Absatz 4 nicht verpflichtet, Aktien auszugeben.
- (2) Unternehmensaktien der Gesellschaft lauten auf den Namen. Anlageaktien werden als Inhaberaktien oder als Namensaktien ausgeben. Anlageaktionäre haben kein Bezugsrecht.
- (3) Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens begründen nur Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 9 Absätze 3 und 5.
- (4) Die Ausgabe von Anlageaktien erfolgt zum in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegten Ausgabetermin. Die Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass Anträge auf Zeichnung von Aktien bei der Gesellschaft abzugeben sind. Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens können besondere Regelungen, unter anderem zu Form und Frist der Anträge, vorsehen. Der Vorstand ist

ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der Aktienaussgabe festzulegen. Diese sind für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt und für Spezial-Teilgesellschaftsvermögen im Informationsdokument nach § 307 KAGB offenzulegen.

- (5) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (6) Anlageaktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Der Ausgabepreis entspricht dem nach § 15 Absatz 2 ermittelten Wert der Anlageaktien des Teilgesellschaftsvermögens am Ausgabetermin zuzüglich des Ausgabeaufschlags gemäß § 13. Für Spezial-Teilgesellschaftsvermögen sind Sacheinlagen zulässig.
- (7) Aktien an Spezial-Teilgesellschaftsvermögen dürfen nur von professionellen Anlegern und semiprofessionellen Anlegern erworben werden. Die Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen können weitere Beschränkungen vorsehen.
- (8) Die Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre, die Namensaktionäre sind, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um eine juristische Person handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Die Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre, die Namensaktionäre sind, sind verpflichtet, etwaige Änderungen der im Aktienregister eingetragenen Daten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Rücknahme von Aktien**

- (1) Die Aktionäre der Teilgesellschaftsvermögen können von der Gesellschaft verlangen, dass ihnen mindestens einmal pro Jahr gegen Rückgabe von Aktien ihr Anteil am Gesellschaftskapital des Teilgesellschaftsvermögens ausgezahlt wird. Die Gesellschaft kann für Teilgesellschaftsvermögen auch Bruchteile von Aktien zurücknehmen.
- (2) Befinden sich sämtliche Aktien eines Spezial-Teilgesellschaftsvermögens in der Hand eines Aktionärs, so hat die Gesellschaft auf Wunsch dieses Aktionärs ihm statt einer Zahlung

in bar die zu diesem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu übertragen, nachdem sie zuvor aus diesen Vermögensgegenständen die aufgenommenen Kredite zurückgezahlt und sonstigen Verbindlichkeiten beglichen hat. Kann eine Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Übertragung nicht berichtet werden oder ist sie streitig, so kann der Aktionär die Übertragung der Vermögensgegenstände nur verlangen, wenn dem Gläubiger Sicherheit aus diesem Teilgesellschaftsvermögen geleistet ist. Die Gesellschaft kann die Übertragung der Vermögensgegenstände ferner davon abhängig machen, dass sich der Aktionär ihr gegenüber verpflichtet, sie von Verbindlichkeiten dieses Teilgesellschaftsvermögens, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übertragung dem Grunde oder der Höhe nach nicht bekannt sind, freizustellen und schadlos zu halten.

- (3) Die Rücknahme erfolgt zum in den Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens festgelegten Rücknahmetermin. Einzelheiten hierzu werden für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt und für Spezial-Teilgesellschaftsvermögen im Informationsdokument nach § 307 KAGB offengelegt.
- (4) Rücknahmepreis ist der nach § 15 Absatz 2 ermittelte Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zum Rücknahmetermin abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß § 13. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der in den Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens genannten Frist.
- (5) Der Vorstand ist nach Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn
  - a) ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit eines Teilgesellschaftsvermögens nicht zuverlässig bewertet und daher der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens nicht berechnet werden kann oder
  - b) die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.

Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft hat die Aktionäre des Publikums-Teilgesellschaftsvermögens durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu unterrichten. Die Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten; bei Publikums-Teilgesellschaftsvermögen hat die Unterrichtung unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu erfolgen.

- (6) Die Gesellschaft ist zur Rücknahme von Aktien nur soweit verpflichtet, wie durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das gesamte Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB nicht unterschreitet. Verlangen mehrere Aktionäre die Rücknahme zum selben Rücknahmeterrnin und würde durch die vollständige Rücknahme der Wert des Gesellschaftsvermögens den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB unterschreiten, so berücksichtigt die Gesellschaft das Rücknahmeverlangen der Aktionäre im Verhältnis der Beträge der Rückgabeorders der Aktionäre zueinander nur in einem maximalen Gesamtumfang, durch den der Wert des Gesellschaftsvermögens nach Ausführung der Rückgabeorders diesen Betrag nicht unterschritten wird.
- (7) Unternehmensaktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien nur verlangen, wenn alle Unternehmensaktionäre zustimmen und bezogen auf alle Einlagen der Unternehmensaktionäre der Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB nicht unterschritten wird.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der Aktienrücknahme festzulegen. Diese sind für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt und für Spezial-Teilgesellschaftsvermögen im Informationsdokument nach § 307 KAGB offenzulegen.

- (9) Mit der Rücknahme ist das Gesellschaftskapital um den auf die zurückgenommenen Aktien entfallenden Betrag herabgesetzt.

## **§ 12**

### **Übertragung von Aktien, Ausschluss von Aktionären**

- (1) Die Übertragung von Unternehmensaktien und die Bestellung von Rechten an Unternehmensaktien sind an die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gebunden. Eine Übertragung von Unternehmensaktien ist nur zulässig, wenn der Erwerber sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Aktien übernimmt. Die Übertragung von Aktien an einem Spezial-Teilgesellschaftsvermögen ist an die vorherige Zustimmung des Vorstands gebunden.
- (2) Die Gesellschaft kann einen Unternehmensaktionär aus der Gesellschaft ausschließen,
- a) wenn über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
  - b) wenn die Aktien des Aktionärs von dessen Gläubiger gepfändet werden und der Pfändungsbeschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang aufgehoben wird;
  - c) wenn in der Person des Aktionärs ein wichtiger Grund, insbesondere in Form schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens besteht;
  - d) wenn die Aktien durch Erbfolge auf andere Personen übergehen oder
  - e) wenn die Aktien ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragen bzw. ohne Zustimmung der Gesellschaft Rechte an den Aktien bestellt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Der Vorstand hat den Beschluss dem betroffenen Aktionär gegenüber durch Einschreiben mit Rückschein zu erklären. Nach Zugang des Beschlusses ruht das Stimmrecht aus den Unternehmensaktien des ausgeschlossenen Aktionärs. Durch den Ausschluss kann die Gesellschaft von einem Aktionär die Übertragung seiner Unternehmensaktien auf einen von der

Hauptversammlung bestimmten Dritten verlangen. Die Unternehmensaktien werden 60 Kalendertage nach dem Beschluss über den Ausschluss zu dem von einem Wirtschaftsprüfer ermittelten Wert übertragen, wie er bei Spruchstellenverfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären üblich ist.

- (3) Die Gesellschaft kann einen Anlageaktionär aus der Gesellschaft ausschließen, wenn das Gesetz einen Erwerb oder das Halten der von ihm gehaltenen Anlageaktien untersagt oder wenn der Erwerb oder das Halten der Anlageaktien durch den Aktionär zu Nachteilen für die Gesellschaft, das Teilgesellschaftsvermögen oder dessen Aktionäre führt. Dies gilt insbesondere wenn ein Privatanleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 31 KAGB Aktien an einem Spezial-Teilgesellschaftsvermögen erwirbt oder hält oder der Erwerb oder das Halten von Anlageaktien zu einer nachteiligen steuerlichen Behandlung der Gesellschaft, des Teilgesellschaftsvermögens oder der anderen Aktionäre führen kann. Der Ausschluss erfolgt zu einem vom Vorstand bestimmten Rücknahmetermin des Teilgesellschaftsvermögens gegen Auszahlung des Rücknahmepreises gemäß § 11 Absatz 4.

### **§ 13**

#### **Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge**

- (1) Bei der Ausgabe von Aktien kann die Gesellschaft zusätzlich zum Wert der Aktien einen Aufschlag erheben. Bei der Rücknahme von Aktien kann die Gesellschaft einen Rücknahmeabschlag erheben. Die Höchstwerte für den Ausgabeaufschlag und den Rücknahmeabschlag sind in den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen festzusetzen; erfolgt in den Anlagebedingungen keine Festsetzung der Höhe, so beträgt die maximale Höhe des Ausgabeaufschlags fünf vom Hundert und die maximale Höhe des Rücknahmeabschlags maximal sieben vom Hundert des Wertes der Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens. Die Summe von Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf zehn vom Hundert des Wertes der Aktien nicht übersteigen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die jeweilige Höhe des Ausgabeaufschlages und des Rücknahmeabschlages in den gemäß Satzung und Anlagebedingungen festgelegten Grenzen zu bestimmen. Die aktuellen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sind für jedes Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt beziehungsweise im Informationsdokument nach § 307 KAGB anzugeben.

## **V. Verwahrstelle, Bewertung**

### **§ 14 Verwahrstelle**

- (1) Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilgesellschaftsvermögen sowie den sonstigen Aufgaben nach Maßgabe der §§ 80 bis 90 KAGB wird die Gesellschaft für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine Verwahrstelle im Sinne des § 80 KAGB beauftragen; bei Publikums-Teilgesellschaftsvermögen bedarf die Beauftragung der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dasselbe Kreditinstitut kann als Verwahrstelle für mehrere Teilgesellschaftsvermögen beauftragt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse der Teilgesellschaftsvermögen und ihrer Aktionäre.
- (2) Der Verwahrstelle obliegen die nach dieser Satzung und dem KAGB vorgeschriebenen Aufgaben.

### **§ 15 Bewertung der Vermögensgegenstände**

- (1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie sind in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der den zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen und der Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit der Aktien angemessen ist, jedoch mindestens einmal im Jahr. Soweit eine börsentägliche Ermittlung des Aktienwertes vorgesehen ist, kann die Gesellschaft an gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind der anteilige Wert der Aktien sowie deren Ausgabepreis gesondert zu ermitteln. Der Zeitraum vom einem Bewertungsstichtag folgenden Tag bis zum nachfolgenden Bewertungsstichtag bildet eine Bewertungsperiode. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.
- (2) Der Wert eines Teilgesellschaftsvermögens ist auf Grund der jeweiligen Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen zu ermitteln.

Der Wert der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Aktien dieses Teilgesellschaftsvermögens.

- (3) Ausgabe- und Rücknahmepreis für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen werden für jeden Ausgabetermin und jeden Rücknahmetermin nach Abschluss der Bewertung gemäß Absatz 1 Satz 1 bekanntgemacht. Soweit gesetzlich zulässig, kann von einer Bekanntmachung abgesehen werden. Genaue Angaben zum Weg der Bekanntgabe werden im Verkaufsprospekt für das Publikums-Teilgesellschaftsvermögen gemacht. Darüber hinaus erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, keine Veröffentlichung des Wertes der Aktien und des Ausgabe- und Rücknahmepreises.
- (4) Solange die Rücknahme der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens ausgesetzt ist, kann die Gesellschaft von einer Ermittlung des Wertes dieses Teilgesellschaftsvermögens und des Wertes der Aktien dieses Teilgesellschaftsvermögens absehen.

## **VI. Der Vorstand**

### **§ 16**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen der Vorstände als Vorsitzenden benennen.

### **§ 17**

#### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme. Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlässt. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben des Vorstands und legt die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einem

Geschäftsverteilungsplan fest.

- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alternative 2 Bürgerliches Gesetzbuch befreit; § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

## **VII. Der Aufsichtsrat**

### **§ 18**

#### **Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Hauptversammlung hat mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen, das von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist möglich. Aufsichtsratsmitglieder können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder im Wege der elektronischen Datenverarbeitung fassen.

## **§ 19 Sitzungen**

Der Aufsichtsrat hält in der Regel eine Sitzung im Kalenderhalbjahr ab.

## **§ 20 Fassungsänderung**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Die Gesellschaft hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hierüber zu informieren.

## **VIII. Die Hauptversammlung**

### **§ 21 Zeit, Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet in einer Stadt im Geltungsbereich des KAGB statt. Im Falle des Absatzes 4 kann die Hauptversammlung an jedem Ort im In- oder Ausland abgehalten werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Einberufen werden nur Unternehmensaktionäre.
- (3) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei wird der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Sind alle Unternehmensaktionäre auch ohne Einberufung durch den Vorstand erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der vorigen Absätze fassen, soweit kein Unternehmensaktionär der Beschlussfassung widerspricht.

### **§ 22 Teilnahme- und Stimmrecht**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind. Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und gewähren kein Stimmrecht.

- (2) In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend.

### **§ 23**

#### **Vorsitz in der Hauptversammlung**

Der Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn die Hauptversammlung keinen anderen Vorsitzenden wählt.

### **§ 24**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, außer bei Satzungsänderungen und soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer dieser Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals gefasst. Dabei gilt Stimmenenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (2) Beschlüsse, die sich nicht auf die Gesellschaft als Umbrella-Konstruktion, sondern auf ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen beziehen, sind für jedes betreffende Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu fassen.
- (3) Sofern bei Wahlen von Personen im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **IX. Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

### **§ 25**

#### **Geschäftsjahr, Dauer**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Teilgesellschaftsvermögen sind auf unbestimmte Zeit gebildet, wenn in den Anlagebedingungen keine feste Laufzeit bestimmt ist.

## **§ 26**

### **Jahresabschluss und Halbjahresbericht**

- (1) Die Gesellschaft hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und Lagebericht unter Beachtung der maßgeblichen Vorschriften, insbesondere der §§ 120 ff. KAGB, aufzustellen und prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine gesonderte Gewinnverwendung vorschlagen, soweit dies die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zulassen.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Im Verkaufsprospekt beziehungsweise im Informationsdokument nach § 307 KAGB wird geregelt, wo Jahresabschluss und Halbjahresberichte erhältlich sind.
- (5) Der Vorstand hat einen Halbjahresbericht nach § 122 Absatz 1 KAGB aufzustellen.

## **§ 27**

### **Gewinnverwendung, Rücklagenbildung**

Die Gewinnverwendung eines Teilgesellschaftsvermögens wird in dessen Anlagebedingungen geregelt. Über die Gewinnverwendung des Investmentbetriebsvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Bei Spezial-Teilgesellschaftsvermögen darf die Gesellschaft unterjährige Ausschüttungen vornehmen.